

J. J. Vater

~~Ed. 58.3~~



4

Abhandlung
von dem
Unterscheide
der
Off- und Defensiv-
Kriege,

Worinne besonders die Frage beantwortet wird:

Wer bey einem entstehenden Kriege
für den eigentlichen Aggressor, oder
angreifenden Theil, zu achten?

1756.





§. I.

Die Benennung der Off- und Defensiv-Kriege werden öfters in einer ganz falschen Bedeutung gebraucht, und ist es diesemnach nothwendig, richtigere Begriffe damit zu verknüpfen, und beyden Arten von Kriegen, nach den Gründen des vernünftigen Rechts, ihre wesentliche Bestimmung zu geben.

§. II.

Man betrügt sich, wenn man den Unterscheid der Off- und Defensiv-Kriege unter einander mengt. Es ist unstreitig, daß es die rechtmäßigsten Off- und Defensiv-Kriege geben, hingegen von allen und jeden Defensiv-Kriegen das Unrecht nicht schlechterdings getrennet werden könne. Entstehet ein Offensiv-Krieg aus gerechten Ursachen, so muß in diesem Fall der Defensiv-Krieg auf der andern Seite nothwendig ungerecht seyn. Eine Puissance, welche einen völlig gegründeten Anspruch gegen eine andere Puissance durch den Weg der Waffen auszuführen unternimmt, hat bey einem solchen Unternehmen ohne Zweifel die Gerechtigkeit auf ihrer Seite: Dagegen der auf solche Art rechtmäßig bekriegte Staat zwar in dem



Stande der Vertheidigung sich befindet, aber mit dem augenscheinlichsten Unrechte, weil er sich weigert, seinem rechtmäßigen Feinde Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Barbeyrac in den Anmerkungen zu des Frenherrn von Pufendorf System des Natur- und Völker-Rechts, Tom. II. S. 476. Il y a des gens qui croient, que toute Guerre injuste doit être appellée offensive, ce qui n'est pas vrai, car s'il y a des Guerres offensives, qui soient justes, comme on n'en peut pas douter, il y a donc des Guerres defensives qui sont injustes, comme lorsque nous nous defendons contre un Prince, qui a raison de nous attaquer.

§. III.

Eben so ungegründet ist es, wenn man den Unterscheid der Off- und Defensiv-Kriege, ohne Einschränkung und Ausnahme, in einem bloß zufälligen Umstande, des ersten thätigen Angriffs, sehet. Es geschieht auf diese Art zu Zeiten, daß man durch dieses grosse Vorurtheil verführet, mit dem offenbaresten Unrechte einen Defensiv-Krieg auch solchen Mächten aufbürdet, welche bey einer genauern Betrachtung der Umstände, nichtsweniger als offensive Absichten führen, hingegen in der unsfreitigsten Vertheidigung stehen, ohne daß dieselbe nach Maafgebung nothdringlicher Coniuncturen, zu denen ersten Thätlichkeiten, als dem sichersten Mittel ihrer vorthellhaftesten Selbsterhaltung, dann und wann zu schreiten sich genöthiget gefunden. Man unterstehet sich, aus obgedachtem überaus falschem und betrüglischem Grundsatz zu schliessen, daß an dem andern Theile ein wirklicher Defensiv-Krieg geführt werde, weil dem äußerlichen Ansehen nach derselbe einer ihm zugefügten Gewalt sich zu erwehren, und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, hat.

§. IV.

Wir wollen richtigere und zuverlässigere Beschreibungen bey dieser Materie zum Grunde legen. Soll ein Krieg ein wahrhafter Defensiv-Krieg heißen, so wird eine entweder schon zugefügte, oder wenig-



wenigstens angelegte, Kriegs-Gewalt auf der andern Seite dazu erfordert, welcher man sich mit einer vertheidigenden Gegengewalt zu widersetzen gendthiget wird. Wofern hingegen eine Puissance wider eine andere, welche nichts weniger als Kriegs-Absichten hat, einen Krieg anfängt, so wird ein solcher Krieg mit dem besten Grunde für einen Offensiv-Krieg gehalten.

§. V.

Es ergiebt sich hieraus auf das deutlichste, was unter den Offensiv- und Defensiv-Kriegen für ein Unterscheid sey. Es fällt leicht in die Augen, daß die Ursache und Absicht in beyden Fällen gar sehr von einander entfernet sey. Bey einem Defensiv-Kriege ist die Selbsterhaltung und Beschüzung des Seinigen, wenn man in dem Besitze und Gebrauche desselbigen durch feindliche Gewalt gesüßret worden, oder wenn man nur dergleichen Schicksal augenscheinlich ausgesetzt ist, die einzige und wahre Ursache: Ein Offensiv-Krieg dagegen wird in der Absicht unternommen, um einen vermeynten oder gegründeten Anspruch gegen einen andern Staat auszuführen, und den Gegentheil mit gewaffneter Hand zur Gnugthuung und Satisfaction zu zwingen. In dem einen Falle finden sich gerechte oder ungerechte Anforderungen an eine andere Puissance; in dem andern verlangt man nichts, als zu behalten und zu retten, was man hat, und in dem Zustande der Ruhe und des Friedens zu bleiben, worinn man ist. In jenem Falle nöthiget sich der kriegende Theil zu dem andern, und entschließt sich aus eigener Bewegung und freyer Willkühr zum Krieg, da er solchen auch unterlassen, und entweder verschieben, oder die vorgefallenen Mißhelligkeiten auf andere Weise bezulegen bemühet seyn könnte: in diesem wird der Krieg wider des Gegentheils Willen erzwungen, selbigem die Vertheidigung abgendthiget, und die Gegengewalt an seinem Theile unvermeidlich gemacht.



§. VI.

Die berühmtesten Lehrer des Rechts der Natur stimmen hiermit überein. Grotius de Jure Belli & Pacis im zweyten Buch c. 1. §. 2. wenn er die Ursachen des Krieges überhaupt angiebt, sezt vornehmlich folgende zwey, 1) die Vertheidigung, 2) die Behauptung der Gerechsamten, (Defensionem & recuperationem rerum) welches eben der Unterscheid der Off- und Defensiv-Kriege ist. Ein gleiches findet sich bey dem Vlric. Hubero de Jure Civitatis im dritten Buch c. IX. Der Frenherr von Pufendorf im Jure Nat. & Gent. im achten Buch c. VI. §. 3. bedient sich folgender Worte, welche wir nach der Französische Uebersetzung des Herrn Barbeyrac hieher sezen: Toute Guerre juste se fait, ou pour nous conserver, & nous defendre contre les insultes de ceux, qui tachent ou de nous faire du mal en notre personne, ou de nous enlever & de detruire ce qui nous appartient; ou pour contraindre les autres à nous rendre ce qu'ils nous doivent, en vertu d'un droit parfait, que l'on a de l'exiger d'eux; ou enfin pour obtenir réparation du dommage, qu'ils nous ont injustement causé, & pour leur faire donner des sûretés, à l'abri desquelles ont n'ait rien à craindre desormais de leur part. Les Guerres entreprises pour le premier sujet, sont, à mon avis, des Guerres defensives, & les autres des Guerres offensives. Der Frenherr von Wolf im Jure Gentium c. VI. §. 615. u. f. Bellum offensivum dicitur, quod inferitur alteri, qui de bello inferendo non cogitat. Defensivum, quò quis se defendit adversus illum, qui ipsi bellum infert. (Man nennet einen Offensiv-Krieg, womit eine Puissance überzogen wird, welche nichts weniger, als Krieg im Sinne hat: einen Defensiv-Krieg, wenn man sich gegen einen kriegerischer Ueberfall vertheidiget. Der Geheimde Rath Heineccius in Elementis J. N. & G. im zweyten Buch §. 195. Duæ sunt belli causæ justificæ, altera, si quis populus extraneus populum alterum injuste lædat, vitæque libertate & opibus spo-

liare



liare velit: altera, si jus perfectum denegeret. Vt prior sit iusta causa belli defensivi, posterior offensivi. (Es giebt zwey rechtfertigende Ursachen zum Krieg, 1) wenn eine Nation der andern unbefugte Gewalt anthut, und diese wohl gar in Gefahr stehet, Güter, Freyheit und Leben darüber einzubüßfer, 2) wenn eine Nation die Gerechtsamen der andern ungebührlicher Weise schmälert. Die erste ist zu den defensiven, die letzte zu denen offensiven Kriegen zu rechnen.)

§. VII.

Inzwischen lehret die Erfahrung, daß man vielfältig einem würllichen Offensiv-Kriege die Einkleidung eines Defensiv-Krieges giebt, indem man die vorgegebene Vertheidigung auf die Ahndung aller und jeder, nicht kriegerischer, Beleidigungen erstrecket, welche unter freyen Völkern und Staaten vorkommen können. Da aber eine Vertheidigung, welche durch Gewalt der Waffen geschieht, und davon eigentlich hier die Rede ist, auch eine gewaltsame Beleidigung, und nicht alle und jede Irrungen, voraus setzt, welche einen Staat mit dem andern in Uneinigkeit stürzen können, so erkennet man daraus mit leichter Mühe die Unerheblichkeit einer solchen Ausflucht, und gehöret kriegerische Thätlichkeiten, worzu man wegen erlittener anderer Beleidigungen greiffet, nichts desto weniger zur Classe der Offensiv-Kriege. Es ist noch nicht allzulange her, als nach des Pohlnischen Königs, Augusts des zweyten, Ableben, die Cronen, Frankreich, Spanien und Sardinien, sich gegen den Römischen Kayser, Carl den Sechsten, in eine so genannte Defensiv-Allianz eingelassen. Die Defension ward aus einigen Beschwerden und Beleidigungen gerechtfertiget, welche man von dem Kayser meynte erlitten zu haben. Man läßt die Gerechtigkeit dieser Klagen an ihren Ort gestellet seyn. Gleichwohl war es in diesem Falle mit der vorgeblichen Vertheidigung eine vergebliche Sache, so unstreitig es ist, daß damahls Frankreichs, Spaniens, und
der



der Savoyischen Staaten Sicherheit und Wohlfahrt von dem Kayserlichen Hofe nicht die mindeste Gefahr zu besorgen hatte, ohnerachtet die Kriegs-Manifeste nichts als eine abgedrungene und gerechte Defension im Munde führten.

§. VIII.

Wer eine Puissance, welche an keinen Krieg gedenket, mit Gewalt der Waffen angreift, wenigstens schädliche gewaltsame Absichten gegen dieselbe äussert, heisset in dem eigentlichen Verstande der angreifende Thell, (Aggresseur;) welchem jene, da sie sich solchen Absichten und Gewalt, mit natürlich erlaubter Gegengewalt widersetzet, und für ihre Sicherheit streitet, gerade entgegen steht. Man räumt ganz gerne ein, daß der erste gewaltsame Angriff insgemein von demjenigen, welcher einen Offensiv-Krieg vorhat, oder dem Aggresseur, geschehe, und die mehresten Kriege auf diese Weise in Bewegung gebracht werden: allein es ist sehr unrichtig, wenn aus dem blossen Zufalle und Umstände des ersten thätlichen Angriffs ohne alle Ausnahme, die eigentliche Aggression gefolgert werden will.

§. IX.

Es ist dieses der vornehmste und würdigste Gegenstand gegenwärtiger Betrachtung: Ob ein Offensiv-Krieg und Aggression aus dem ersten kriegerischen Angriffe ohne Einschränkung zu schliessen sey? Wir verneinen diese Frage mit sonderbarer Zuversicht, und sind bereit, den Beweis davon zu übernehmen.

§. X.

Es kommt hierbey hauptsächlich auf die Umstände an. Es können dem äusserlichen Anscheine nach die That-Handlungen zweyer Personen völlig einerley seyn, davon sich doch der grösste Unterschied bey genauerer Erwägung der Umstände offenbaret. Ein Prinz kan einen andern, von dem er nichts zu fürchten hat, in der Absicht angreifen, seine Prætensiones gegen ihn mit bewaffneten

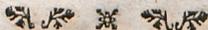
ter Hand auszuführen; ein anderer Prinz, welcher von dergleichen Offensiv Absichten entfernt ist, kan auch zu einem thätlichen Angriffe, nach Erforderung der Umstände, wider seinen Willen, veranlasset werden, wenn er kein anderes Mittel seiner Selbsterhaltung vor sich siehet. Er gebraucht sich in solchem Falle der thätlichen Gewalt zu nichts weiter, als zu seiner eigenen Sicherheit; und wer ist wohl im Stande, zu behaupten, daß Angriffe dieser Art eine Beleidigung und offensive Absicht bey sich führen, da die Absicht und Nothwendigkeit einer solchen Bertheidigung aus denen Umständen klar ist? Es ist im geringsten nicht zu läugnen, daß einer, welcher im Begriffe ist, uns zu überfallen, und verderblichen und feindseligen Anschlägen gegen uns Raum giebt, wenn er auf vorgedachte Art zuerst angegriffen und prävenirt wird, über keine Aggression auf unserer Seite sich zu beklagen habe, weil gegen einen, der selbst mit offensiven Absichten umgeheth, keine Offension Platz findet.

§. XI.

Man begehet eine schädliche Verwirrung und Verwickelung verschiedener Ideen, wodurch eine an sich klare und leicht begreifliche Materie unndthig verdunkelt wird, wenn man in gegenwärtigem Falle den Krieg selbst, als die Hauptsache, nicht sorgfältig genug von der Art der Kriegs-Operationen unterscheidet. Es ist ein sehr großer Unterscheid unter der Sache selbst, und unter den Mitteln, deren man sich dabey bedienet, welche manchesmahl außerordentlich sind, und die man zu Zeiten, als die besten, sichersten und bequemsten zu ergreifen, aus besondern Considerationen gezwungen wird. Die Bertheidigung, und die Art und Weise derselben, sind billig zu unterscheiden, und wird durch diese die Natur der ersten keinesweges verändert. Wie oft geschiehet es, daß unterschiedliche Menschen, darunter ein jeder seine besondere Absicht hat, sich

B

einer-



einerley Mittel bedienen, ihren Endzweck zu erreichen, ohne daß diese Mittel einen wesentlichen Einfluß in die verschiedenen Absichten gewinnen, und verursachen, daß nunmehr auch unter den Absichten kein Unterscheid mehr zu finden sey. Ein Aggresseur gebraucht sich zu seiner offensiven Absicht des thätlichen Angriffs, der vertheidigende Theil wird ebenfalls, nach dem Zusammenhange der Umstände, zuweilen zu diesem Mittel gendthiget, gleichwohl kan ein Aggresseur und der sich vertheidigende Gegentheil ohne offenen Widerspruch nicht für einerley gehalten werden.

§. XII.

Die Beschaffenheit einer jeglichen Unternehmung, bestimmet sich durch denjenigen Gegenstand, darauf sie gerichtet ist, oder darauf sie sich beziehet. Befindet sich ein benachbarter Staat in vollkommener Ruhe und Friedfertigkeit, es wird aber derselbe von der einen oder andern Seite gewaltsamer Weise angegriffen, oder nur mit einer nahen und unmittelbaren Gefahr geschredt, so charakterisirt sich diese Begegnung nach den Umständen des angegriffenen, oder mit Krieg bedroheten Staats auf Seiten des angreifenden nicht anders, als eine wirkliche Offension und Aggression, und ist es unmöglich, eine Defension und Bertheidigung sich dabey vorzustellen. Vbi enim nulla laesio imminet, ibi etiam nulla defensionis causa concipi potest. (Wo keine Beleidigung oder Gefahr bevorstehet, da kan auch keiner Ursache der Bertheidigung gedacht werden.) Hofrath Daries in Institut. Jurispr. natur. P. Spec. Tit. III. §. 345. Steigt hingegen in den benachbarten Landen ein gefährliches Ungewitter auf, man siehet auf den Gránzen gewaltige und geschwinde Rüstungen, es werden geheime und gefährliche Allianzen getroffen, und allerhand Intriguen gespielt, welche auf unsern Schaden und Verderben abzielen: so qualificirt sich die Aufführung desjenigen Staats, welcher einem solchen

solchen Sturme ausgefetzt ist, wenn er auch den Vortheil des ersten Angriffs gegen seinen Feind sich zu Nuzen machet, nicht anders als eine höchstgemüßigte Vertheidigung. Der Gegenstand seiner Unternehmung ist ein zum Streit und Angriff fertiger, gerüsteter, und seiner gewaltsamen Absichten wegen höchstverdächtiger, Staat, und läßet sich hier auf der andern Seite unmöglich etwas anders, als eine unschuldige Gegenwehr begreifen, deren Nothwendigkeit aus der nahen Gefahr entsethet, davon der völlige Ausbruch in weniger Zeit zu erwarten ist.

§. XIII.

Es würden sich die allergrößten Ungereimtheiten hervorthun, wenn man bey allen und jeden Umständen den ersten Angriff für den unfehlbaren Character eines Aggresseurs annehmen wollte. Es würde allen Ungerechtigkeiten Thür und Thor aufgethan, Recht in Unrecht und Unrecht in Recht verkehrt, Defension in Aggression, und diese in jene verwandelt, die vortheilhafteste Vertheidigung vereitelt, die Vertheidigung überhaupt wider alle Billigkeit schwer und unsicher gemacht, die unredlichsten Kunstgriffe und Chicänen unterstützet und authorisiret, und jedermann der offene Weg gebahnet werden, rechtschaffene, wohlgesinnte und friedliebende Puissancen in das größste Unglück, wo nicht gar ins Verderben, mit leichter Mühe zu stürzen, mit einem Worte, die heiligen und ewigen Gesetze der Natur unter die Füße zu treten. 3. E. Eine Puissance faßt gegen eine benachbarte feindselige und gefährliche Anschläge, dieselbe zu überziehen, zu schwächen, zu unterdrücken, oder derselben zum wenigsten alles Ungemach und Unrecht zuzufügen. Die zum Ziel dieser Unternehmung erwählte Puissance, darf, ohne Gefahr einer Aggression beschuldiget zu werden, welches nach denen Umständen, wenn, etwan bey mächtigen

Staaten eine Garantie im Fall eines Angriffs erlanget worden, bedenklich seyn, und weit größeres Uebel und Gefahr nach sich ziehen kan, durch keinen prävenirenden Angriff sich helfen, so lange der Haupt-Feind sich ausser ihrem Lande hält. Jedermann ist zwar nach dem Rechte der Natur, und nach denen Pflichten, welche er sich selbst, und seiner Erhaltung schuldig ist, völlig befugt, seine Vertheidigung auf die kürzeste, geschickteste und vortheilhafteste Art einzurichten, allein diese Freiheit ist ihm durch dergleichen Grundsätze benommen, man schränkt alle Befugnisse, sich zu vertheidigen in die eigenen Lande eines mit Krieg bedroheten Prinzen unvernünftig und eigenmächtig ein, und behauptet kühnlich, daß die Vertheidigung nicht eher angehe, als wenn der Ueberfall schon geschehen ist. Der Feind behält indessen Zeit genug, seine Macht bis zum Uebergewichte zu treiben, und sich in den Stand zu setzen, seinen Endzweck wahrscheinlich zu erreichen. Er behält den Vortheil des Angriffs für sich allein, und unternimmt solchen zu gelegener Zeit. Dem Gegentheile werden gleichsam die Hände gebunden, es wird ihm zugemuthet, mit einer ganz unzeitigen und erstaunenswürdigen Gelassenheit und Gedult, solchen unerlaubten und unverantwortlichen Machinationen und Vorbereitungen zuzusehen, und das entgegen eilende Wetter unbewegt und unwirksam über seinem Haupte zu erwarten. Er wird gendthiget, den Kriegs Schauplag in seinen Possessionen eröffnen zu lassen, die Wirkungen der feindlichen Absichten in seinem eigenen Lande zu empfinden, dieselbe auf gewisse Maasse preis zu geben, und die Art der Selbsterhaltung nach dem Eigenfinne eines übelgesinnter Gegners einzuschränken, in dessen Willkühr und Macht es stehet, ihm sein Schicksal so nachtheilig zuzumessen, als er zu seinem Interesse für gut findet.



§. XIV.

Gewiß eine Kette von Ungerechtigkeiten, welche folgenbergestalt an einander hängt. Der Prinz A. schicket sich zu einem gefährlichen Kriege gegen den Prinzen B. an. Der Aggressor A. will eine unbedingte und unumschränckte Freiheit behalten, die fürchterlichsten und nachdrücklichsten Mittel darzu anzuschaffen, oh daß B. sich darüber bewegen, und ihm darinn hinderlich fallen soll, sondern verbunden ist, die Zeit zu erwarten, da die Mittel seinen Untergang zu befördern zur völliigen Reife gediehen sind. Die Maske wird hiernächst nach eigenem Befinden abgezogen, der Angriff erfolgt, und man hoffet sich nun des Prinzen B. ohnfehlbar zu bemessen, weil er außer Stand geblieben, der annähernden Gewalt zu rechter Zeit zu begegnen, und zu seiner Sicherheit die gehörigen und zuverlässigsten Maaßregeln zu treffen.

§. XV.

Ein gewaffneter Mann, welcher das entblößte Schwert schon über dem Haupt eines andern schwinget, kan und muß es für keine Beleidigung, oder für einen feindseligen Angriff, aufnehmen, wenn dieser, dem Hiebe zuvor zu kommen, und den Aggressor zu seiner Rettung und Sicherheit zuerst zu Boden zu werfen und zu entwaffnen bedacht ist. Es stehet bey einem solchen Vorfalle, einem jeden ohne Ausnahme frey, dem mörderischen Vorsatze mit einer prävenirenden Gegenwehr zuvor zu kommen, und dem Gegner diejenige Gewalt zuerst zuzufügen, die er dem andern anzuthun im Begriffe stund. Es streitet mit der gesunden Vernunft, und natürlichen Gerechtigkeit, daß man den ersten Streich auszuhalten verbunden seyn solle, und daß jemanden die Befugniß abgesprochen werde, einem bevorstehenden Unglücke auf das schnellste entgegen zu gehen, in der Absicht, den bequemsten und sichersten Zeit-Punct in

Nicht zu nehmen, sich davon zu befreien. Der Römische Rechtsgelehrte Cajus in L. 4. Digest. ad L. Aquil. Adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. (Die Natur selbst erlaubt die Vertheidigung gegen eine anscheinende Gefahr.) S. auch L. ut vim Digest. de Justit. & Jure. Cicero in der Rede für den Annius Milo c. 4. Est hæc non scripta, sed nata lex, quam non didicimus, accepimus, legimus, verum e natura ipsa arripuimus, hausimus, expressimus, ad quam non docti, sed facti, non instituti, sed imbuti, sumus, ut, si vita nostra in aliquas insidias, si in vim, si in tela aut latronum aut inimicorum incidisset, omnis honesta ratio esset expediendæ salutis. (Es geschieht nicht, Kraft geschriebener Rechte, oder nach willkürlicher Anweisung, oder zu Folge der Exempel, sondern Kraft eines angebohrnen Triebes der Natur, daß man berechtigt ist, auf alle ersinnliche Art seine Wohlfahrt und Leben zu retten, wenn man feindlichen Nachstellungen und Gewalt ausgesetzt ist.) S. auch Pufendorfs J. N. & G. zweyten Buch c. V. de la juste defense de soi même, und daselbst die Anmerkungen des Herrn Barbeyrac.

§. XVI.

Eine Püßlance, welche mit offensiven und schädlichen Absichten schwanger gehet, wird dergleichen Vorwurf schwerlich an sich kommen lassen, sondern sich viel damit wissen, einer solchen Beschuldigung auf das standhafteste und hartnäckigste zu widersprechen. Allein es ist sehr möglich, aus denen sich zeigenden Umständen, den Stoff zu einem nicht leicht betrüglichen Urtheil zu nehmen. Eine Anzeige von dergleichen Umständen ist in dem vorhergehenden (§. XII.) gesehen. Es ist dabey nach der vernünftigen Moral niemals etwas Gutes zu vermuthen, und haben in dem natürlichen

Zu-

Zustande der Menschen die vortheilhaften Meynungen, welche das Römische Positiv Gesetz annimmt, ganz und gar keinen Platz. Sollte auch über alles höchst wahrscheinliche Vermuthen, die Absicht des Gegentheils wirklich nicht unlauter oder offensiv seyn, so hat dieser dennoch sich lediglich bezumessen, wenn er in einer defensiven Absicht angetastet worden wäre, weil er durch verdächtige und fürchterliche Handlungen zu einer rechtmäßigen Besorgniß, und zum Mißtrauen Anlaß gegeben, und durch eine deutliche und glaubhafte Erklärung allen beschwerlichen Händeln kurz und gut abzuhelfen vermögend gewesen.

§. XVII.

Wir finden nicht unnützlich, einige außerlesene Stellen aus den Schriften der angesehensten Rechtsgelehrten und vortreflichsten Weltweisen, welche obiges bestärken, hieher zu setzen :

a) *Albericus Gentilis* de Jure belli L. I. c. 13. in fin. Defensio iusta est, quæ prævenit pericula jam meditata, parata, etiam nec meditata, at verosimilia, possibilia. (Man bedient sich einer rechtmäßigen Vertheidigung, wenn man gefährlichen Conjecturen und schädlichen angesponnenen Anschlägen zuvor kommt, auch ist es eine gerechte Vertheidigung, wenn diese Anschläge nur einen hohen Grad der Wahrscheinlichkeit hätten.)

b) *Hugo Grotius* de J. B. & P. im zweenen Buch c. 1. welches ganz von der Selbstvertheidigung handelt, §. 16. Inde illis (publicis potestatibus) licet prævenire vim non præsentem, sed quæ de longo imminere videtur. (Denen hohen Mächten ist die Prävention erlaubet, wenn auch die Gefahr noch nicht allzu nahe ist, sondern erst von weitem bevorstehet.)
 Wor:



Woraus sich dasjenige verstehen lässet, was eben daselbst vorher geschrieben ist l. c. §. 5. Periculum præsens hic requiritur, & quasi in puncto. (Der Zeitpunkt einer gegenwärtigen Gefahr wird hier erfordert.) Worüber sich Grotius in dem folgenden also erkläret: In moralibus, ut & in naturalibus, punctum non invenitur sine aliqua latitudine. (In moralischen so wohl als natürlichen Dingen kan man das Wort Punct nicht anders als in einer gewissen Weite und Ausdehnung annehmen.) S. auch im zweyten Buch c. XX. §. 39.

c) *Sam. Pufendorf* in *Element. Jurispr. Vnivers.* im zweyten Buch, in der vierten Anmerkung §. 12. Circa defensionem observandum, jus belli, seu vim usurpandi incipere, quando alter lædere me aggreditur. Inirium vero lædendi non tantum actuali læsione jam facta definitur, sed etiam jam tum adesse censetur, quando periculum aperte intentatur, & alterum in eo jam manifeste occupari apparet, ut me invadat. Vbi stolidum sane est, primo sese istui præbere, sed mature potius vis opponenda, & occupandus, qui in eo jam est, ut me lædat. (Bei der Vertheidigung hat man zu beobachten, daß das Recht, zum Krieg oder zur Gewalt zu schreiten, so fort anfängt, so bald der Gegentheil anfängt, uns feindselig zu tractiren. Dieses aber kommt eben nicht auf einen schon wirklich vollführten Angriff an, sondern wenn der Gegentheil auch nur auf einen Ueberfall zu Werke gehet, und man für Augen sieht, daß der Angriff bald erfolgen werde. Es würde in diesem Falle sehr unbedachtsam und thöricht seyn, den ersten Angriff zu erwarten: man hat vielmehr Ursache, bey Zeiten die Gewalt gegen einen solchen zur Hand zu nehmen, und ihm zuvor zu kommen, indem er im Begriffe stehet, uns anzutasten.) Eben derselbe in dem grössern System J. N. & G.

im

im zweyten Buch c. V. §. VI. nach der Französifchen Uebersetzung des Herrn Barbeyrac: Lorsqu'il paroît par des indices manifestes, qu'un homme travaille actuellement à chercher les moins de nous faire du mal, quoi que ses desseins, n'aient pas encore éclaté; il est permis, dans l'état de nature, de commencer des lors a se mettre en état de défense, & de prevenir l'agresseur, au milieu de ses préparatifs; pourvu qu'il ne reste d'ailleurs aucune esperance de le ramener par des exhortations amiables, ou qu'en usant de cette voie de douceur, on ne porte point de préjudice a se propres interets. Car on n'est point tenu d'attendre tranquillement, ou se souffrir actuellement les insultes, pour rendre legitime la violence, a laquelle on a recours, par la necessité de se defendre, & de repousser un danger présent. Il faut donc tenir ici pour l'Agresseur, celui, qui forme le premier le dessein de nuire, & se dispose le premier a l'executer, quoi qu'il arrive ensuite que l'autre, venant a decouvrir ses préparatifs, fait plus de diligence, & commencé les actes declarés d'hostilité. Car la juste defense de lui même ne demande pas toujours, qu'on recoive le premier coup, ou qu'on ne fasse que parer & repousser ceux, qu'un Agresseur nous porte actuellement. Un ancien Orateur Grec l'a tres bien remarque, & voici comment il tache d'animer les Atheniens peu soigneux de prevenir les machinations du Roi Philippe contr'eux: *Tout homme, qui me dresse des pieges, & fait ce qu'il peut pour me surprendre, dans ce tems-la même qu'il n'en est, qu'aux préparatifs, ne me fait il pas déjà la Guerre, quoi qu'on ne voie encore voler ni fleches, ni dards?* Procopius de bello Persico L. II. c. III. p. 50.

nach der Uebersetzung Caufins: *Il ne faut pas croire, que ce soient ceux, qui prennent les premiers les armes, qui rompent la paix. Ce sont ceux, qui dressent des pieges a leurs alliez dans le tems même de l'alliance. On est coupable, quand on a conçu le crime, bien qu'on*



ne l'ait pas encore executé. Philo Judæus de special. legibus: Hostes habentur non solum, qui nos jam impugnant classibus aut exercitibus, verum etiam, qui utrosque apparatus faciunt. (Man erkennet nicht nur diejenigen für Feinde, welche uns mit Flotten und Armeen wirklich bekriegen, sondern auch solche, welche dazu die Anstalten und Präparatorien machen.) Eben daselbst L. VIII. c. 6. §. 3. Quelquefois celui qui prend le premier les armes, est censé agir défensivement, lors par exemple, qu'on prévient un Ennemi au milieu des préparatifs qu'il faisoit pour venir fondre sur nous.

d) L. B. de Cocceji in den Anmerkungen über den Grotius L. II. c. 1. §. 17. nach der Lausannischen Ausgabe S. 50. Eum, qui actu vim parat, & insidias fruit, adeoque animum lædendi in actum aliquem externum deducit, etiam directe prævenire possum idque ex jure necessariæ defensionis, quia aliter injuria evitari, nisi præveniendo, non potest. (Es stehet einem jeden frey, denjenigen, welcher zu einer thätlichen Gewalt alle Anstalten macht, und schädliche Nachstellungen im Schilde führet, mithin seinen Vorsatz ihm zu Schaden durch äußerliche Kennzeichen an den Tag giebt, directe zu præveniren, und dieses aus dem Rechte der nothwendigen Vertheidigung, weil die Gefahr nicht anders, als durch eine Prävention, kan abgewendet werden.) Und S. 51. eben das. Si certum sit, vicinum meditari bellum, si fœdera contrahit, si exercitum auget, si vicina castra munit &c. & constet contra me hoc parari, tunc eum prævenire possum, quia injuria vere fit, adeoque jus necessariæ defensionis incipit. (Wenn es gewiß ist, daß eine benachbarte Macht auf einen Krieg zu Werke gehet, wenn sie Allianzen schliesset, ihre Troupen vermehret, und die Armee in einen formidablen Stand zu setzen bemühet ist, wenn Läger

ger an den Gränzen bezogen werden, und man hat glaubwürdige Anzeigen, daß diese fürchterliche Anstalten auf uns abgezielt sind, so ist es uns erlaubt, solche Macht zu präveniren, weil es bereits zu einer wirklichen Offension gekommen ist, in welchem Fall die Nothwendigkeit der Defension ihren Anfang nimmt.)

e) *J. Franc. Buddeus* in *Element. J. N. c. IV. Sect. II. §. 8.* Cum gentes ad pericula avertenda nulla implorare judicia possint, minimeque consultum sit, hostis insultus expectare, possint defensionem suam instituere, quam primum certiores factæ sint, alteram gentem hostilia erga se moliri, eique & animum & vires esse, se opprimendi. Eandem quoque eousque continuare possunt, donec sibi fuerit satisfactum, suæque securitati ita cautum, ut in posterum similes insultus metuere non necesse habeant. (Weil freye Völker und Staaten wider einbrechende Gefahr bey keiner Obrigkeit und Gerichte Schutz haben, inzwischen gar nicht rathsam ist, den Angriff eines Feindes abzuwarten, so sind sie befugt, zu ihrer Vertheidigung zu schreiten, so bald sie in Erfahrung kommen, daß eine andere Nation wider sie kriegerische Anstalten mache, und es dabey derselben weder an der Absicht noch an der Macht fehle, sich ihrer zu bemeistern. Eine solche in Gefahr sich findende Nation kan ihre Vertheidigung so weit treiben, bis sie gemüßsame Sicherheit wegen des Zukünfftigen erlanget, und sich in den Stand gesetzt, daß sie dergleichen Attentaten nicht weiter zu befürchten habe.)

f) *Hofrath Davies* in *Institut. Jurispr. natur. P. Spec. Sect. II. Tit. III. §. 344.* Si quis offendit conatum nos turbandi in possessione & usu eorum, quæ ad rō nostrum pertinent, ille



ostendit conatum nos lædendi, qua ex ratione ejusmodi læsio dicitur imminens, & mala inde enascenda, damna imminencia vocantur, subjectum vero, cui ille conatus inexistit, *aggressorem*, & cui læsiones intentantur, *aggressum*, ipsum vero actum *aggressionem* appellamus. Lasset jemand den Vorsatz blicken, uns in unsern Besizungen, und dem ruhigen Gebrauche des Unserigen zu stöhren: so zeigt er die Absicht eines Feindes, und daß er uns zu beleidigen im Sinne habe. Man nennet dieses eine bevorstehende Beleidigung, und das Uebel, so daraus erwachsen kan, ist ein bevorstehendes Uebel. Derjenige Theil, welcher einen solchen Vorsatz heget, wird für einen *Agresseur*, oder angreifenden Theil, gehalten, und der andere Theil, auf welchen es gemünzet ist, der angegriffene Theil; die Sache selbst heißt eine *Aggression*.) §. 345. eben daselbst: Si aggressori malum eo animo inferre conititur, ut læsionem imminentem a nobis avertere possumus, nos defendere dicimur. (Wenn man dem *Agresseur* mit zeitiger Gewalt begegnet, um das vorstehende Uebel von uns abzuwenden, so geschiehet nichts anders, als daß wir uns vertheidigen.) §. 346. Si circumstantiæ ita comparatæ sint, ut ex illis conatum alterius nos lædendi colligere possimus, nobis etiam jus defensionis comperit. Jus ergo defensionis locum habet, contra alterum in quo animadvertimus indagationem & usum remediorum, quibus malignum propositum ad actum perducere conititur, curam removendi obstacula, expectationem occasionis nos lædendi, & ejus excitandæ sollicitudinem. (Kæler in J. N. §. 1113. sq.) Qui se juste defendit, jure suo utitur, ideoque neminem lædit atque turbat. (Sind die Umstände also beschaffen, daß man daraus den Vorsatz einer feindlichen Begegnung abseiten des Gegentheils deutlich schliessen kan, so verbleibet dem andern Theile das vollkommenste Recht zur Vertheidigung. Es

Es hat demnach das Vertheidigungs-Recht gegen einen solchen allerdings statt, welcher anfängt, die bequemesten Mittel hervor zu suchen, seinen feindlichen Vorsatz auszuführen, welcher darauf bedacht ist, alle seinem Vorsatze entgegen stehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, anbey auf gute Gelegenheit lauret, auch selbige möglichst zu befördern sucht. Wer sich rechtmäßig vertheidiget, gebraucht sich seines Rechts, hingegen wird durch ihn niemand beleidiget, oder verunruhiget.) §. 347. Illi, quem alter aggreditur, competit jus defensionis: qui alterum aggreditur, habet conatum, illi mala inferendi: illi ergo, quem alter aggreditur, competit jus, aggressori ante mala inferendi, quam aggressor conatum suum ad actum perducere possit, hoc dum dicitur jus præventionis, ex jure defensionis jus præventionis concipitur. (Dem angegriffenen Theile stehet das Vertheidigungs-Recht zu: der angreifende Theil hat den Vorsatz, dem anderen Gewalt anzuthun: diesemnach hat der andere Theil ein fattsam gegründetes Recht, dem Aggresseur das zgedachte Uebel, vorher selbst, und eher, anzuthun, als er seinen feindseligen Vorsatz ins Werk setzen kan. Man nennet dieses das Recht der Prävention, und ist solches Recht aus dem Rechte der Vertheidigung herzuleiten.)

§. XVIII.

Die Ehre eines Prinzens ist desto grösser, und die Unschuld seiner vertheidigenden Unternehmungen desto reiner und unwidersprechlicher, wenn er vorher alle ersinnliche Sorgfalt angewendet hat, solcher gewaltsamen Maasregeln entübriget zu seyn, und wenn er mit einer Ruhm-vollen Großmuth, dem Kriege und Blutvergiessen möglichst vorzubengen bedacht gewesen. Hieher gehöret vorzüglich, wenn er dem in voller Rüstung stehenden Nachbar seine



Beforgniß offenherzig entdeckt, und auf eine positive Erklärung bringet, was er bey denen obwaltenden bedenklichen und gefährlich ansehenden Zeitläuften für sich selbst zu fürchten, oder zu hoffen habe; wenn er zu einer gültlichen Vereinigung die Hand bierhet, und die billigsten und glimpflichen Vorschläge thut, überall aber auf seiner Seite eine aufrichtige Neigung zur Eintracht, Ruhe und Frieden zu erkennen giebt. Wann in diesem Falle der Gegentheil undeutliche, verfängliche, unzureichende, und auf Schrauben gesetzte Erklärungen von sich giebt, welche wenig Gutes anzuzeigen, vielmehr den geschöpften Argwohn zu vergrößern fähig sind, am wenigsten sich überwinden kan, durch Versicherung guter Freundschaft und Wohlmeinung den andern Theil zu beruhigen, und alle Funken des Mißverständnisses auszulöschen: so ist nichts gewissers, als daß man sich nur alzublos giebet, den Grund des Verdachts stillschweigend einräumet, und die Befugniß einer convenablen Vertheidigung dem andern Theile selbst in die Hände liefert.

§. XIX.

Es mangelt in den Geschichten der Prinzen und Völker gar nicht an erläuternden Beyspielen, daß man zu einer unumgänglichen Vertheidigung den Schritt durch eine vorgreifende Gewalt zu thun genöthiget gewesen, ohne den verhaßten Character eines Aggressieurs dadurch zu verdienen. Die Historie Teutschlands zeigt uns unter des Kayser Carls des Fünften Regierung einige vorzügliche Begebenheiten, welche zu unserm Zwecke gehören.

§. XX.

Es geschah im Jahre 1528., als die Coangelischen Fürsten und Stände von einem gefährlichen Bündnisse benachrichtiget wurden, welches zwischen dem Oesterreichischen Erzherzog Ferdinand, dem

dem Churfürsten von Maynz, dem Erz Bischoff von Salzburg, denen Bischöffen von Bamberg und Würzburg, und denen Bayerischen Herzogen, zu ihrem Untergange getroffen worden: daß man sich über einen geheimen Occupations-Plan bereits einverstanden, worinnen dem Herzoge Georgen von Sachsen die Sächsischen Chur-Lande, denen Bischöffen die Churfürstlichen Erb-Lande in Franken u. s. f. zugetheilet worden. Die unverantwortlichsten Intriguen der Feinde kamen ans Licht. Man hatte sich nicht entsehen, offenbare Unwahrheiten auszusprengen: Der Landgraf von Hessen hätte in Willens, sich von Frankfurt am Mayn Meister zu machen, hiernächst aber sich dem Teutschen Reiche zum Römischen König aufzudringen; er gieng mit einem neuen Bayern-Kriege um; er sey in eine geheime Verbindung mit Frankreich getreten, u. w. d. m. Damit auch bey dem vorhabenden Angriffe Georgens auf die Churfürstlichen Sächsischen Lande die vetterliche Erb-einung und Verbrüderung keine Hinderniß machen möchte: so hatte man vor kurzem listiger Weise die Clausul hinein gerücket, daß davon der Pabst, der Kayser und das Oesterreichische Erzhaus, ausgenommen bliebe. Bey diesem androhenden Ungewitter, und in guter Versicherung der schädlichen Offensiv-Abichten, besann sich der herzhafte Landgraf nicht lange, sondern brach, in Begleitung einer Armee von 20000. Mann zu Ross und zu Fuß, in die Chur-Maynzische, Würzburgische und Bambergische Lande ein. Was von der andern Seite hierwider angeführet worden, beruhet einzig und allein darauf, daß man das entdeckte feindselige Vornehmen platterdings abläugnete, ohne daß im übrigen über die Natur der vorgekehrten Vertheidigung einiger Scrupel vorgefallen. Inzwischen wurden durch diese guten Anstalten die Entwürfe der Catholischen damahls auf das glücklichste verderbet, und die nahe Gefahr, durch den prävenirenden Hessischen Angriff, in Zeiten abgewendet, die Catholischen neigten sich gleich bald zum Frieden, und

und bezahlten sich über dem, die sämmtlichen Kriegskosten zu bezahlen, wozu Maynz 40000., Würzburg eben so viel, und Bamberg 20000. Ducaten beygetragen. S. Hortleder Handlungen- und Ausschreiben wegen des teutschen Krieges Tom. I. Lib. II. vor andern aber den Freyherrn von Seckendorf in Historia Lutheranismi Lib. II. Sect. XIII. S. 94. u. f. allwo das Landgräfliche Ausschreiben besonders merkwürdig ist, worinnen dieser Prinz sich gegen die Confederirten offenherzig und standhaft erkläret, daß er ihren Ueberfall abzuwarten nicht gemeynet sey, sondern daß er sich wider selbige, durch prävenirende Maasregeln je eher je lieber Sicherheit und Recht zu verschaffen, nach allen Kräften bemühet seyn würde.

§. XXI.

Unter eben dieser Kayserlichen Regierung Carls, hegte Heinrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, die verderblichsten Entschliessungen gegen die Schmalcaldischen Bundes-Verwandten, selbige mit ehestem zu überfallen, und aufzureiben. Er war in sehr starkem Verdachte, daß er die Mordbrennereyen angestiftet, wodurch Dörfer, Flecken und Städte in denen Evangelischen Landen um diese Zeit verheeret worden. Man war von seinen rauhen Absichten genugsam überführet, und daß er für Begierde brennete, die Wirkungen seines unverböhnlichen Hasses gegen die Evangelische Religion, so bald es ihm gut deuchtete, ausbrechen zu lassen. Der Churfurst zu Sachsen, Johann Friederich, und Philipp, Landgraf zu Hessen, glaubten als Häupter des Evangelischen Defensiv-Bündnisses vorzüglich berechtigt zu seyn, diesem unglücklichen Angriffe zuvor zu kommen. Beyde Prinzen ergriffen zu dem Ende die Waffen, rückten in das Braunschweigische Land ein, und unterzogen sich der Vertheidigung der gemeinen Sache mit so gutem Erfolge, daß der Herzog binnen weniger als zwey Monathen

then sein Land verlassen, und in Bayern seinen Aufenthalt zu nehmen gendthiget ward. Die Rechtfertigung dieses präventiven Verfahrens sind von Seiten Churfachsens und Hessens auf denen teutschen Reichstagen mit allgemeinem Beyfalle übergeben, man hat sich darinn, nach vorläuffiger Bescheinigung der bevorstehenden gewaltsamen Demarchen des Herzogs von Braunschweig, auf das im natürlichen Rechte gegründete Präventions-Recht bezogen, hingegen haben alle patriotisch-gesinnte Stände, ja selbst das höchste Oberhaupt des Reichs das Verfahren der Evangelischen Fürsten für nichts weniger, als eine Offension oder Aggression, sondern als eine wirkliche Defension angesehen und erkannt. Die Evangelischen suchten nichts für sich selbst, wovon ein klarer Beweis ist, daß sie die eroberten Länder dem Kayser alsofort in Sequestration überlassen, bis wegen zukünftiger Sicherheit genugsame Versicherung erlanget worden. S. Hortleder Tom. I. L. IV. Seckendorf Lib. III. Sect. XXV.

§. XXII.

Noch bewundert Europa den glücklichen und glorreichen Angriff der Republick der vereinigten Niederlande, welchen solche im Jahre 1688. auf Engeland, und den Besizer dieses Königreichs, Jacob den zwayten, unternommen. Man kannte vorlängst die Gedankenart dieses Prinzen, man entdeckte mit der Zeit die scheußlichsten Intriguen, und das concertirte gefährliche Bündniß, welches auf den Umsturz des Niederländischen Staats hinans gieng. Diese fürchterliche Coniuncturen erweckten und beschäftigten die ganze Aufmerksamkeit der Republick, und sie glaubte verlohren zu seyn, woferne sie diesen entseßlichen Absichten nicht auf das schleunigste zuvor käme. Man machte an Groß-Brittannien, und den König dieses Reichs, gar keinen Anspruch, sondern den Niederländischen Staat, Freyheit und Religion, zu beschirmen, und im Stande zu erhalten, war das alleinige Ziel aller Bemühungen und gewaltsam

waltigen Rüstungen zu Wasser und Lande. Der Himmel selbst beglückte diese unschuldigen Maasregeln nach Wunsch und Verlangen. Die Landung auf Engeland gieng ohne alle Hindernisse vor, statten, man kam denen drohenden Feindseligkeiten Jacobs glücklich zuvor, er ward entwaffnet, und zwar auf eine so nachdrückliche Art, daß es ihm, bey der allgemeinen Abneigung der Brittischen Nation, Cron und Scepter kostete. Es ist leicht über die Moralität dieser Sache ein gegründetes Urtheil zu fällen, und können auch Leute von mäßiger Fähigkeit einsehen, welchem Theile bey dieser Begebenheit die Defension oder die Aggression zuzuschreiben sey. S. le Clerc Histoire des Provinces Unies des Pais-Bas T. III. S. 408. u. f. ingleichen Gilb. Burnet History of his own Time.

§. XXIII.

Die schnellen Entschliessungen Carl Gustavs, Königs von Schweden, gegen den Dänischen Monarchen, Friederich den Dritten, darzu jener bald nach dem zu Rothschild gemachten Frieden, geschritten, sind Welt: bekannt. Beyde Reiche stunden mit einander im Frieden, welcher auf beyden Seiten förmlich genehmiget war. Pldglic ändert sich die Scene: Der Nordische Held ergriff wider Dännemark die Waffen, und Coppenhagen wird belagert. Es kan niemand, welcher der Geschichte nur einigermaßen kundig ist, verborgen seyn, wie parthevisch die Erzählungen von dieser Sache bey den Dänischen Schriftstellern lauten, und wie man bemühet ist, dem Könige Carl Gustav die eigennützigsten und unrechtmäßigen Anschläge aufzubürden, daß er durch diesen unvermutheten Ueberfall dem Dänischen Staate den letzten und tödtlichsten Stos zu versetzen, und Friederich den Dritten gänzlich zu stürzen, gesucht habe. Es ist dagegen gewiß, daß der Monarch der Schweden vielmehr die gefährlichsten Absichten auf Seiten Dännemarks verspüret, da des Dänischen Cabinets Meynung war, nach geschlossenem Rothschildischen Frieden, wenn die Schwedischen Waffen an andern Orten gegen die Feinde,
womit

womit diese Krone damahls auf allen Seiten umgeben war, würden gerichtet werden, sich zu selbigen zu schlagen, und Schweden vom neuen, mit einer verstärkten Kriegsmacht, zu überziehen. Die grossen Zurückstungen nach vollzogenem Frieden, die mit den vereinigten Niederlanden getroffene Allianz, verschiedene nach Engeland abgefertigte verdächtige Briefe und Depeschen, unterhielten, und vergrößerten das Mißtrauen Carl Gustavs, worauf der prävenirende Angriff auf die Residenz: Stadt Copenhagen erfolgete, welchen niemand, als die der Umstände gänzlich unkundige, für einen Friedensbruch, und vorfessliche Aggression von Seiten Schwedens, ausgeleget. S. Londorpii acta publica L. VIII. Pufendorf de rebus gestis Caroli Gustavi, Freyherr von Hollberg in der Dänischen Reichs-Historie Tom. III. S. 310., allwo die eigene Declaration Carl Gustavs zu befinden, worinn er denen Dänen gleich anfangs vorwirft, daß sie seinen und seines Reichs Untergang gesucht, und S. 312. daselbst lässet sich der Schwedische Minister, Graf von Schlippenbach, gegen die Dänischen Deputirten folgender maßen heraus: Was ihr von Argwohn sprechet, ist nicht ein schlechter Argwohn, sondern ein solcher, welcher allen Potentaten und Staaten Ursache zum Krieg giebet, weil ein jeder verpflichtet ist, sich zu erhalten, und seinen Staat in Acht zu nehmen. Von solchen Exempeln sind alle Historien voll.

§. XXIV.

Jedermann schwebt noch in frischem Gedächtniß, was in dem westlichen Europa, nach dem im Jahre 1725. getroffenen Wienerischen Bündnisse, und aufgerichteten gegenseitigen Tractate von Hannover, vorgefallen. Das letzte Bündniß war von des Königs von Groß-Britannien Majestät mit der uneigennützigsten Fürsichtigkeit zum Stande gebracht, weil man dem Spanischen Hofe, welchen damahls der Cardinal Alberoni nach seinem Kopf regierte, nichts Gutes zutrauete, und der Meynung war, daß solcher, die allgemeine Ruhe



zu stöhren, überaus geneigt, und schon wirklich dazu entschlossen wäre. Diesen nicht ohne Grund gefaßten Argwohn waren die vormahligen Anfälle auf die Königreiche Sardinien und Sicilien zu rechtfertigen, vollkommen geschickt; und der Ausgang selbst, ich meyne die hernach unternommene Belagerung von Gibraltar, hat die Absichten genugsam entwickelt. Insonderheit sahe Groß-Britannien die Gefahr seiner Domainen vor Augen. Man kam aber zuvor. Es wurden ansehnliche Flotten in die Americanischen Gewässer ausgesendet, ehe noch von Seiten Spaniens der förmliche Ausbruch der Gewalt vorhanden war, und wurden Englischer Seits die thätlichen Feindseligkeiten durch die Bloquade des Havens Porto-Bello wirklich angefangen. Keiner von allen neutralen Höfen hat die Aufführung der Engländer, für eine Offension des Spanischen Staats, und die Groß-Britannische Nation als den angreifenden Theil angesehen, indem es derselben lediglich darum zu thun war, ihre Besitzungen durch dieses Mittel aus aller Gefahr zu reißen, ohne die geringste Absicht und Begierde, auf der Spanier Rechnung und Kosten Eroberungen zu machen, da vielmehr, bewandten Umständen nach, die eigentliche Zündthigung und Aggression auf der Spanier Seite ganz klar gewesen.

§. XXXV.

Aus denen bishero angeführten Gründen, welche aus denen Wahrheiten des natürlichen Rechts, und aus dem kundbaren Gebrauche der Völker und Staaten der Welt, hergeleitet worden, und über dem das Ansehen der größten Männer vor sich haben, erhellet ohne Zweifel, wie wenig Ursache vorhanden sey, aus einer bloßen Defension eine Offension zu erzwingen, und die erste ausgeübte Gewalt, für ein allgemeines und untrügliches Merkmal eines Aggressleurs auszugeben.



Nf 1298 a
(3)

ULB Halle 3
001 609 637



TA-FL

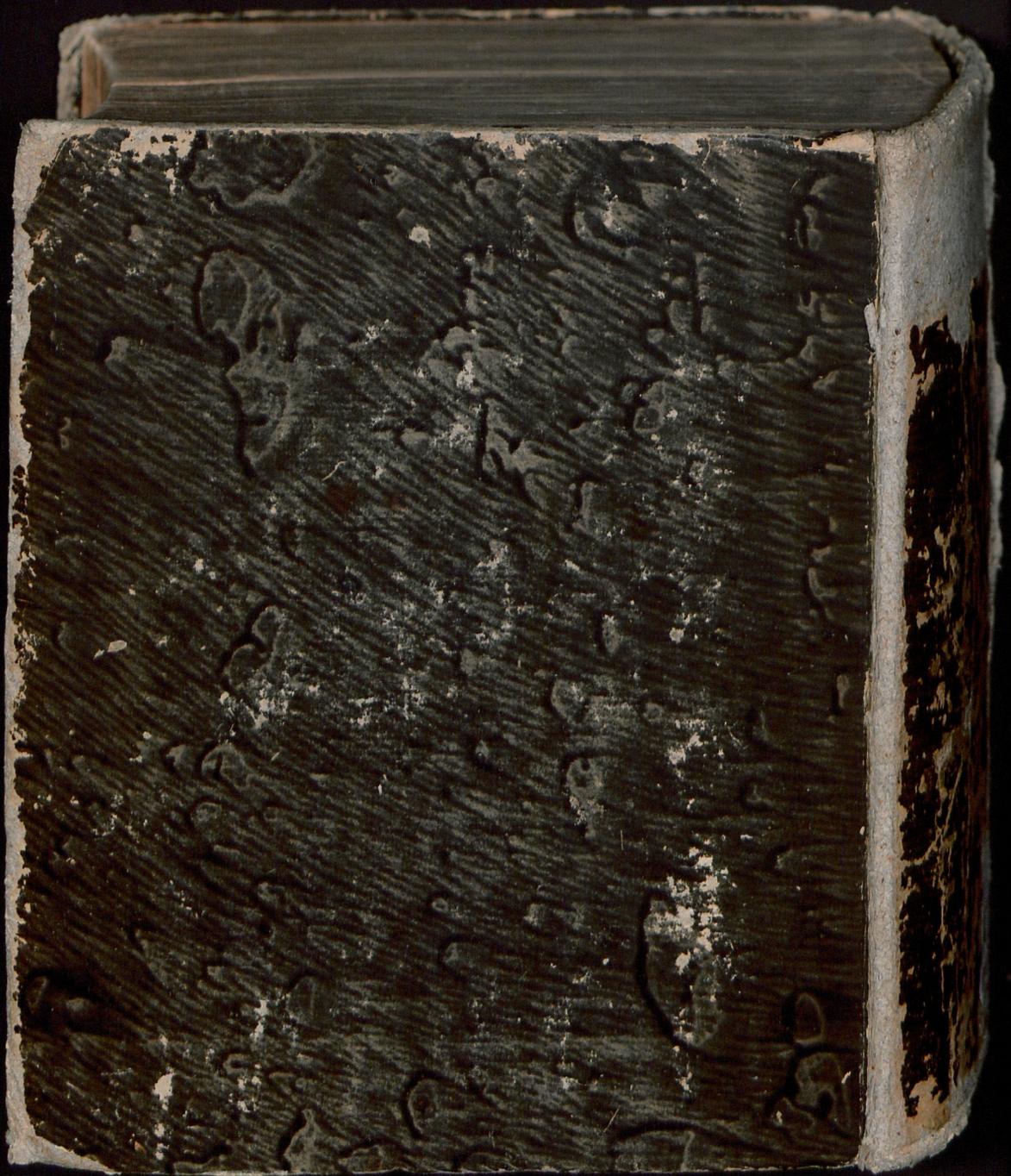
Nur für den Lesesaal



Blo v

m.c







4

Abhandlung

von dem

Unterscheide

der

Off- und Defensiv- Kriege,

Worinne besonders die Frage beantwortet wird:

Wer bey einem entstehenden Kriege
für den eigentlichen Aggressor, oder
angreifenden Theil, zu achten?

1756.